

6. Schweinebuch.

Neben dem Buchhof, im Amtslagerbuch Buch genannt, erscheint noch ein zweites Buch, von dem Schönthal auch den Zehnten bezieht, und das zwischen Buchhof und Eichach aufgezählt wird. Dasselbe heißt Schweinebuch.

7. Sunichilendorf.

König Heinrich III. schenkt dem Bischof zu Würzburg 1042 das praedium eines Herold in Sinderingen, Sunichilendorf, Geroldshagen und Buoch (W. Urkb. I, 266 f.). Ganz mit Recht hat Her. Bauer Sunichilendorf auf der Flur Sindeldorf am linken Kocherufer bei Sindrigen gefucht. (Zeitschr. f. w. Fr. 4, 140). Freilich war der Lautwechsel immer noch bedenklich, nun aber kennt das Lagerbuch Wiefen zu Sunkelsdorf bei Sindrigen.

8. Thalheim (bei Niedernhall).

Schon Bauer fuchte ein Thalheim bei Neufels (Zeitschr. f. w. Fr. 8, 258) als Befitzung Schrots von Neuenstein (s. auch Zeitschr. f. w. Fr. 1864, VIII). Das genannte Lagerbuch nennt einen Hof Thalheim bei Niedernhall, wo die Familie Neuenstein angefessen war. Zu dem Hof gehörte das Holz Maffelterrein, eine Wiese, Markbächin, und ein altes Burgftadel. Das ganze lag in der Nähe des Roßwafens. 1286 erkaufte das Kloster Schönthal den Hof zu Thalheim und Güter zu Ruwenthal bei Niedernhall gegen Criesbach zu.

Die Probsteikirche zu Rappach, zwischen Weinsberg und Oehringen.

Von Pfarrer Cafpart in Sülzbach.

Die alte Kirche zu Rappach, OA. Weinsberg, welche, nördlich von der Bahnlinie auf einem mäßigen Hügel über dem kleinen Dorfe sich erhebend, die Blicke der Reisenden in der Nähe der Bahnstation Bretzfeld auf sich lenkt, hat bisher bei Geschichtsforschern wenig Beachtung gefunden.

Doch ist die kurze Geschichte der dortigen, bisher gänzlich unbekanntem Probstei unterrichtend, indem sie uns in die Art der Erwerbung, Behauptung und Veräußerung mancher Klosterbesitzungen einen Blick thun läßt. Eine Anzahl von Originalurkunden im Fürstl. Hohenlohischen Archiv zu Oehringen, deren abschriftliche Mittheilung ich der Güte des Herrn Pfarrer Boffert in Bächlingen verdanke, gibt uns über dieselbe genauere Auskunft.

Die älteste derselben ist eine von dem Edelknechte Rucker von Rappach im J. 1341 zu Würzburg ausgestellte Urkunde, worin er den Verkauf seines Besitzes in Rappach und in den nahen Orten Dimbach und Siebeneich an das Kloster Odenheim bei Bruchsal bezeugt, wogegen der Abt Dieterich und sein Konvent zu Odenheim verspricht, dem ehrbarn Knecht Rucker, so lange er lebe, ein Leibgeding von 1½ Fuder Weins, Wimpfener Maß im Herbst oder auf St. Gallentag, 10 Malter Roggen, 10 Malter Dinkel und 10 Malter Haber Wimpfener Maß auf Mariä Geburt oder auf St. Michaelstag, 6 Pfd. Heller an Geld, 3 auf St. Martins-, 3 auf St. Georgentag, einen Rock und 1 Fuder Heu oder dafür ein weiteres Pfd. Heller „auf unser Frauen Tag“ zu geben. Alle diese Gilten sollen ihm jährlich zu Wimpfen oder zu Heilbronn gereicht werden. Will Rucker im Kloster seinen Aufenthalt nehmen, so soll er am Tische des Konvents essen oder eine Herrenpfünde nach seinem Belieben erhalten und 3 Pfd. Heller und einen Rock oder 1 Pfd. Heller für den Rock, auch soll ihm ein Pferd gehalten werden und ein Knecht, der des Pferdes warte und dem Rucker „zu Bette und zu Tische“ diene. Den Brief siegelt neben Rutkerus de Rotpach der Offizial des geistlichen Gerichts zu Würzburg „vor der rothen Thüre“.

Nach diesem Kaufe scheint der Abt und Konvent des Klosters Odenheim einen Konventsbruder als Probst nach Rappach gesandt zu haben, um die Einkünfte des entlegenen Be-

fitzes zu verwalten. Doch war die Wahl des ersten Probstes keine glückliche, wie überhaupt das Kloster an dem neuen Erwerb nicht viel Freude erlebte.

In einem mit dem Siegel des Abts Dietrich versehenen Briefe weist dieser den Prior von Odenheim an, da er selbst nicht erscheinen könne, an dem festgesetzten Tage zu erkennen über die Ansprache, welche Martin von Wimpfen wegen des Erbes seines Schwiegervaters, des sel. Heylmann, Bürgers zu Wimpfen, an den Bruder „Sifrid, Probst zu Ropach“, zu machen habe, und dessen Antwort. Der Prior soll beides von Wort zu Wort aufschreiben lassen und mit dem Insiegel des Pfarrers zu Odenheim versiegeln. Dem vorgenannten Manne soll er auf 8 Tage später „einen andern Tag setzen“, damit sich der Konventsbruder in der Zwischenzeit „mit ihm selber und mit guter Pfaffen Rathe“ bedenken könne. Diefem Auftrage schließt der Abt noch die bedenklliche Bemerkung an, daß er den genannten Bruder Sigfrid fürbaß nicht als Konventsbruder anreden werde, da er sich ihm und seinem Schaffner, der seine Stelle vertrete, so freventlich widersetzt habe, daß er dem Abt und Konvent den Wein, der ihm aus des Probsts Weingarten hätte zu Theil werden sollen, sammt dem Zehent- und Kellerwein mit Gewalt genommen habe. Der Abt verlangt deshalb Buße von dem Bruder Sigfrid.

Der Brief ist datirt vom 12. Oktober (4 Id. Octobri.) 1343. Das Siegel hat die Umschrift: Secr. Dizonis abbatis M. Odon.

Aber nicht blos der widerpenftige Probst Sigfrid bereitete dem Kloster Verdruß, sondern noch viel mehr Konrad von Rappach, der, wahrscheinlich als Bruderssohn Rüdigers oder Ruggers, Ansprüche an die Probstei erhob, welche das Kloster ihm bestritt. Wir sehen dies aus einer an Pfingsten 1347 ausgestellten Urkunde, wodurch Peter von Mauren, Probst „ze Wimphingen“ (Wimpfen) und Heinrich von Erenberg, „ein Ritter“, zu wissen thun, daß sie in des Probsts Garten zu Wimpfen bestimmt haben, der Abt und Konrad von R. sollen über 3 Männer übereinkommen, welche „mehr Kundtschaft erfahren sollen“ darüber, welches Recht der Letztgenannte auf die Probstei „ze Ropach“ habe, dann sollen dieselben wieder nach Wimpfen reiten und sollen da auch des Abts und Konvents Briefe und Kundtschaft gefordert werden. Den Brief siegelten Peter, Probst zu Wimpfen, und Herr Heinrich von Erenberg. Der Streit dauerte jedoch auch nach dem Tode Konrads von Rappach mit dessen Bruder Heinrich und seiner Familie fort.

Das Kloster erwirkte daher gegen ihn und andere geistliche und weltliche Dränger einen Schutzbrief von Urban V., der 1362—70 auf dem päpstlichen Stuhle saß und zuerst die dreifache Krone annahm. In diesem beauftragt der Pabst den 5. Juli 1362 von Avignon aus den Dekan der Speirer Kirche, den Abt und Konvent des Benediktinerklosters „Odenheim“ der Speirer Diözese gegen alle Beeinträchtigungen zu schützen, ihm alle widerrechtlich entfremdeten oder entwendeten Güter wieder zuzuwenden, auch wenn die Gegner sich auf in allgemeiner Form ausgestellte Schreiben des apostolischen Stuhles u. dgl. berufen wollten, die Widerpenftigen durch kirchliche Censuren zur Ruhe zu bringen und durch das gleiche Mittel diejenigen, die als Zeugen benannt, sich der Zeugenpflicht entziehen wollen, zur Pflicht zu rufen. Das päpstliche Schreiben ist vom Würzburger Offizial im J. 1366 rekognoscirt.

Dieser Schutzbrief ist sicherlich auch zu Gunsten des Besitzes und der Rechte verwendet worden, welche das Kloster theils wirklich hatte, theils mit zweifelhaftem Rechte ansprach. Denn daß hier von demselben solche Rechte geltend gemacht wurden, die durchaus nicht über allen Zweifel erhaben waren, das lehrt uns die zwiespältige Entscheidung der später aufgestellten Schiedsrichter in dem Streite des Klosters mit Konrad von Ropach. Schon frühe nemlich erhob sich ein Streit zwischen diesem und dem Kloster wegen der Probstei zu Rappach, an deren Besitz das Kloster von Würzburg aus nicht den genügenden Schutz zu finden glaubte, weshalb es sich abermals an den päpstlichen Stuhl in Avignon wendete, von wo aus nun, Datum Avinionis Nonas Aprilis, pontificatus nostri anno tertio (d. i. da Gregor XI. 1370 Pabst wurde, den 5. April 1373) Gregorius episcopus, servus servorum Dei, seinem geliebten Sohne, dem Dekan der Kirche St. Peter zu Wimpfen, Wormser Diözese, schreibt: seine geliebten Söhne, der Abt und Konvent des Klosters in Odenheim, haben ihm geklagt, daß Heinrich genannt von Ropach und Eynwip¹⁾ seine Ehefrau, in der Würzburger Diözese, über gewisse Geldsummen, Güterbesitz und andere Sachen sie anfechten, weshalb er den Streit ohne Appellation endgiltig entscheiden soll²⁾.

¹⁾ Offenbares Mißverständnis des Schreibers, der nicht Deutsch verstand, statt Ehwib.

²⁾ Daß Kloster Odenheim auch von andern Seiten sich in seinem Besitze beeinträchtigt sah, erhellt z. B. aus einer Angabe im Formelbuch des Mich. de Leone (Archiv für Unterfranken Bd. 13), wonach zur Zeit des Bischofs Albrecht I. von Hohenlohe 1345—72 an den Dekan von

Aber auch dieser päpstliche Auftrag brachte keine Entscheidung. Nun wurde ein Schiedsgericht bestellt, laut Urkunde vom J. 1374, Montag nach St. Agnetentag (21. Januar), worin Abt Dieterich und sein Konvent bekennen, umb follich bruche und zweigung und ansprüch, die sie haben von der Probstei zu Rapach und der Gut, die darzu gehören, gen H. Heinrich v. R. Ritter, frauen Elfen v. Kreuwelsheim, seine ehliche Hausfraw, Heinrich seinen Sun und Wolfram v. R. seines Bruders Cunzen sel. Sun, daß sie sich dem Schiedsgericht, das Conrad v. Weinsberg, Domherr zu Mainz, Meister Bruno Haßfurter, gefessen zu Wimpfen, von des Abts Seite und Friedrich v. Uffezze (Auffeß), Vogt uf dem Schuwerberg am Montag nach dem weissen Sonntag (April) halten werden, unterwerfen wollen. (Die Urkunde trägt zwei Siegel von Abt und Konvent.) Einen ähnlichen Brief stellte Heinrich v. R. unter dem gleichen Datum aus.

Dieses Schiedsgericht scheint jedoch verschoben worden zu sein und es wurden in zwischen andere Männer aufgestellt, die streitenden Parteien zu vergleichen, nach einer Urkunde, die sowohl durch die neuen Namen der Thädinger, als durch den Einblick, den sie in die Sache, um die es sich handelt, gewährt, merkwürdig ist. Konrad Gewin, jezo zu Sulme (Neckarfulm) gefessen, Heinrich Wigmar und Heinrich Harfeh, Bürger zu Heilbronn, thun kund in der Streitfache zwischen dem Ritter Heinrich v. R. und dem Abt von Odenheim wegen der „Propstei zu Rapach uf dem Berge“, daß sie um Täter (Schiedsrichter) übereingekommen seien. Das waren Konrad Gewin, Volmar seliger, Meister Eberhart von Heilbronn, Heinrich Wigmar, Heinrich von Weiler und Kraft von Eschenawe selig „und tete Wort“) Herr Heinrichs Heinrich Harfeh und Heinrich Wigmar des Abts“. Kraft von Eschenawe verlangte eine Frist von 3 Tag und 6 Wochen. Darauf machten sie gütliche Richtung: 1. daß der Abt einen ehrbaren Biedermann auf die Probstei Rappach setzen sollte, der alle Tage Messe halte. 2. Diesem Probst soll der Abt alle Einkünfte zu Rappach lassen. 3. Wäre, daß sich der Probst unredlich mit Weyben, mit Luderey und andern Sachen hielte, oder nit Messe hielte, das soll Heinrich v. R. an den Abt bringen, daß er innerhalb 4 Wochen einen andern Probst setze. Thäte der Abt es nicht, soll Heinrich v. R. Macht haben, die Probstei zu verleihen auf Lebenslang.

Mit diesem Spruche scheint man aber in Odenheim wieder nicht zufrieden gewesen zu sein, denn den 9. Juli 1374 (am nächsten Tage nach St. Kilianstag) wurde von dem Mainzer Domherrn Konrad von Weinsberg²⁾, laut ausführlicher Urkunde desselben im Sommerhause des Spitals zu Wimpfen, das Urtheil gefällt, das er durch den Pfaffen Friedrich, genannt Smufewinkel, Pfründner, in der Pfarre zu Wimpfen verlesen ließ. Friedrich von Auffeß urtheilte laut übergebenen Briefs, daß es bei der Richtung, welche Konrad Gewin, Wigmar und Harfeh zu Heilbronn gemacht, bleiben soll. Kann der Abt beweisen, daß Heinrich v. R. der Probstei Gut genommen und nicht zu der Probstei und Kirchen Nutzen angelegt, so mag er es widerkeren. Meister Bruno Haßfurt, Bürger zu Wimpfen, urtheilt, die Güter zu Rappach gehören nicht nnter Heinrichs Vogtei und überhaupt nicht unter weltliche Gewalt. Heinrich soll wiedergeben, was er vor 6 Jahren genommen und 100 Pfd. Gold Strafe, halb in des Kaisers Kammer, halb dem Kloster zahlen, gemäß Kaiser Friedrichs II. Schirmbrief von 1219. Die Richtung der drei obengenannten Schiedsrichter kann Meister Brun nicht anerkennen, weil sie nicht zu den Heiligen geschworen haben, die volle Wahrheit zu schreiben, auch Meister Eberhard und Heinrich von Weiler, (die nicht unterferrieben) noch leben und Herr Abt Dieterich die Sache leugnet, die in dem Richtungsbriefe steht. Da Heinrich v. R. sich über Gebreften am Gottesdienst zu Rappach beklagt, so soll der Abt einen frommen Priester, der ein Biedermann ist, dahin setzen. Hat Heinrich zu klagen, so soll er das vor dem zuständigen geistlichen Gerichte thun. Wer diese Richtung überfährt, der soll 200 Mark Silber geben. Konrad von Weinsberg, der Domherr, tritt dem Urtheil Meister Bruns bei. Zeugen sind: Gerhart v. Ubstatt, Gerhart v. Ernberg, beide Ritter, Hans v. Ernberg, Hartwig v. Tierbach, Edelknechte, Hans Otter, Conz Zoph, Gerung Rude, Richter und Bürger zu Wimpfen auf dem Berge. — Heinrich v. Hehenriet von Wimpfen, Kleriker Wormser Bisthums, stellte die Akten zusammen.

Was den Schutzbrief Kaiser Friedrichs II., auf den sich Meister Bruno Haßfurter in seinem Briefe beruft, für Kloster Odenheim betrifft, so findet sich ein solcher nicht im Wirtembergischen Urkundenbuche, wohl aber einer von Kaiser Friedrich I., gegeben zu Lodi 1161³⁾.

Oringen eine commissio absolutoria erging bezüglich des Ritters Zuicho (sic) d. h. wahrscheinlich Zürich von Gabelstein bei Oehringen, der sich an dem Kloster Odenheim vergriffen hatte, vermuthlich an dem Besitze der Probstei Rappach.

¹⁾ d. h. für Heinrich v. R. sprach Harfeh und Wigmar für den Abt.

²⁾ 1390—1396 Erzbischof von Mainz.

³⁾ W. U.-B. II, 134.

Von dieser Urkunde aus fällt ein eigenthümliches Licht auf die Ansprüche des Klosters Odenheim, auf das Patronat und die Güter der zu einer Probstei erhobenen Kirche zu Rappach. In dieser Urkunde sind alle damaligen Besitzungen des reichen Klosters Odenheim namentlich aufgeführt; Rappach oder Robach, wie den Namen des Ortes der Volksmund noch heutzutage ausspricht, ist nicht unter den 42 Orten genannt, wo das Kloster im J. 1161 begütert war. Wohl aber stand in der Urkunde als der 32. der Name Robberen (Robern, bad. Bez.-Amt Neudenaun) und die letzten Buchstaben des Wortes sind in der Originalurkunde im General-Landesarchiv in Karlsruhe jetzt nicht lesbar und waren vielleicht schon im J. 1374, also nach 213 Jahren so undeutlich, daß man statt Robberen auch Robbach lesen konnte¹⁾. Wurde nun diese kaiserliche Urkunde in einem Streite über Robbach vorgelegt, so konnte wohl ein gelehrter Richter, zumal wenn er nicht ortskundig und nun durch mündliche Erklärungen für das Recht des Klosters gestimmt war, das nach den päpstlichen Urkunden schon so lange in seinem Besitze des Schutzes gegen allerlei Beeinträchtigung gerade auch durch die Ritter von Rappach bedurfte, dadurch zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß das Kloster Odenheim schon seit Jahrhunderten im Besitze von Rappach sei. Wegen der Besitzungen in Robern, die nicht angefochten wurden, bedurfte man ja dieser Urkunde nicht.

Meister Bruno Haßfurter in Wimpfen war offenbar ein so geschickter Advokat, daß er für eine Sache, für die er sich einmal entschieden hatte, hinreichend viele Rechtsgründe aufstellen wußte. Ob Ritter Heinrich von Rappach nun wirklich das von dem Schiedsrichter ihm auferlegte Strafgeld im Betrage von 100 Pfd. Gold bezahlte, wissen wir nicht; wohl aber geht aus einer Würzburger Urkunde hervor, daß ungeachtet dieser Entscheidung, daß die Kirche und ihre Güter nicht unter die Vogtei der Ritter von Rappach und überhaupt nicht unter weltliche Gewalt gehöre, Bischof Gerhard von W. (1372—1400, geb. Graf v. Schwarzburg) den vorhin genannten Wolfram, Sohn Konrads v. Rappach, mit der Vogtei über die Probstei dort belehnte.

Der Lehenbrief vom Montag nach St. Andreas (30. Nov.) 1382 lautet so: Wir Gerhart von Gottesgnaden Bischof zu Würzburg bekennen, daß wir unserem lieben getrewen Wölflin von Ropach den Zehnten zu Ropach, die Vogtei über die Probstei daselbst, einen Hof in dem Dorf daselbst, den Weiler zu Kropfftat²⁾, den Hof zu Palzhagen³⁾, einen Weiler, den man nennt den obern Weiler⁴⁾, den Zehnden zu Selbach⁵⁾, zu Ziegelbronn⁶⁾ 4 Lehen, zu Bubenorbis 3 Lehen, die Fischerei an der Bretach von Hestershofen⁷⁾ bis gen Wiffingenburg⁸⁾ bis an die Happenbach⁹⁾ und einen Hof zu Schettbach¹⁰⁾ verleihen haben.

Ueber die Baumeister der Stiftskirche in Oehringen

war bisher fast nicht mehr bekannt als ihr Name, wie es scheint, aus einer Urkunde des Jahres 1491, in welcher Meister Hans von Aurach und sein Mitgefell Bernhard erscheint (vergl. Albrecht, Beschreibung der Stiftskirche, und Otte, Handbuch der Kunstarchäol. 4. Aufl.). Man hatte danach eigentlich nicht einmal die Gewißheit, ob diese beiden Meister auch längere Zeit an dem Neubau, der von 1454—1501 dauerte, thätig waren und mit Recht als die eigentlichen Baumeister angesehen wurden. Unter diesen Umständen werden folgende nähere Nachweisungen nicht ohne Interesse sein.

Hans von Aurach ist in der That der eigentliche Hauptbaumeister der Kirche. Denn nach Heideloff (Bauhütten des Mittelalters S. 33) war der Steinmetz-

¹⁾ Und daß die Herren in Odenheim so lasen und die Stelle auf Robbach deuteten, das zeigt eine spätere Erklärung derselben vom J. 1446.

²⁾ Vgl. Vierteljahrsh. 1879, S. 254.

³⁾ Belzhag bei Westernach.

⁴⁾ Weiler Obermühle (?) oder oberer Weiler bei Pf. bei Waldenburg.

⁵⁾ Söllbach OA. Oehringen.

⁶⁾ Ziegelbronn bei Bubenorbis.

⁷⁾ Unbekannt, auch Hewstershofen.

⁸⁾ Weislensburg bei Bizfeld.

⁹⁾ Mündet bei Weislensburg in die Brettach.

¹⁰⁾ Scheppach OA. Weinsberg.